

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 94/2000

§/Artikel/Anlage

§ 41c

Inkrafttretensdatum

01.04.2000

Außerkrafttretensdatum

31.07.2007

Text**Vergütung**

§ 41c. Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport festzusetzen ist.